



**Vereinbarung  
über eine künstlerische Graffitigestaltung**

zwischen der

**DB Netz AG  
Theodor-Heuss-Allee 7  
60486 Frankfurt**

vertreten durch die

**Deutsche Bahn AG, DB Immobilien  
Region Süd  
Barthstraße 12  
80339 München**

und



## Ort und Lage der Eisenbahnunterführung

Strecke Nr. (5505) von: München Hbf  
nach: Lenggries  
bei km: 8,080

Gemeinde: München  
Gemarkung: Thalkirchen  
Flurstück(e): 513

## Gegenstand der Vereinbarung

Die DB Netz AG stimmt der künstlerischen Graffitigestaltung der Fußgängerunterführung südlich der Rupert-Mayer-Straße an der S-Bahnhaltestelle Siemenswerke zu. Diese Zustimmung gilt nur für eine einmalige Ausgestaltung.  
Eine **Begrünung** der Stützmauern **wird nicht gestattet**.

## Bedingungen

Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten bzw. Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Gleisanlagen ist auf Dauer sicher auszuschließen.

Die vorhandenen Flächen dürfen in Ihrer Struktur und konstruktiven Form nicht verändert werden, damit bei den vorgeschriebenen Bauwerksprüfungen Mängel erkannt werden können. Die Bauwerksfugen dürfen nicht verfüllt werden.

Es muss sichergestellt werden, dass jederzeit bauliche Maßnahmen an dem Bauwerk durchgeführt werden können. Die dabei in Mitleidenschaft gezogenen Bildflächen sind von dem Antragssteller wieder instand zu setzen.

Falls Betonabplatzungen oder Betonausbrüche vorhanden sind, sind diese vor der Bemalung fachgerecht zu sanieren.

Im Falle der Prüfungs- und Inspektions-, sowie Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen besteht kein Anspruch auf Fortbestand bzw. Wiederherstellung der Bildflächen. Es besteht auch kein Anspruch auf Kostenerstattung.

Vorhandene Verkehrs-, Hinweis- und Werbeschilder der Deutsche Bahn AG und anderer Dritter dürfen nicht übermalt bzw. beschädigt werden. Ebenso dürfen die Beleuchtungen, wie auch der Überbau der Eisenbahnunterführung nicht mit Farbe beschichtet werden.

Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die der Deutsche Bahn AG oder Dritten durch das Fertigen und Betreiben der ausgestalteten Flächen entstehen.

Der Deutsche Bahn AG dürfen keine Kosten entstehen.

Eine eventuelle Aufstellung von Werbeanlagen/Werbetafeln bleibt vorbehalten.

Es ist eine diffusionsoffene Farbe zu verwenden.



Die Verkehrsregelung während der Gestaltungsarbeiten erfolgt durch den Antragsteller.

Leere Farbdosen, Unterlagen, etc. die zur Herstellung der Kunstwerke benötigt werden, sind sofort zu entsorgen, Kosten für Unratbeseitigung hat der Antragsteller zu tragen.

Die angestrebten Motive dürfen keine kriegerischen, politischen, obszönen, sexistischen, beleidigenden, gewaltverherrlichenden oder rechtsradikalen Inhalte, sowie Werbung beinhalten. Kunstwerke dieser Art sind auf Kosten des Antragstellers sofort zu entfernen.

Die Ausgestaltung ist in ständig gutem Zustand zu erhalten und ggf. wieder zu beseitigen, wenn durch Übersprühungen ein nicht mehr vertretbarer Negativeindruck in der Unterführung entsteht.

### **Ausfertigungen, Anlagen**

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage 1: Lageplan der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd 1 : 1000 vom 22.01.2019

\_\_\_\_\_  
Für die DB Netz AG, vertreten durch die  
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region  
Süd

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

i.V.  
\_\_\_\_\_

i.A.  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



